

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Eckhard Hermann als Vorsitzenden sowie durch Dkfm. Dr. Oskar Grünwald und Univ. Prof. DI Dr. Gottfried Magerl als weitere Mitglieder über den Antrag der Telekom Austria AG, Schwarzenbergplatz 3, 1010 Wien, auf Genehmigung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst TELEFREUNDE in ihrer Sitzung vom 20.12.1999 einstimmig beschlossen:

### I. Spruch

1. Gemäß § 18 Abs. 4 iVm § 111 des Bundesgesetzes betreffend die Telekommunikation (Telekommunikationsgesetz – TKG), BGBl I Nr. 100/1997, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 188/1999, werden die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für den Telekommunikationsdienst TELEFREUNDE* und die *Leistungsbeschreibung für den Telekommunikationsdienst TELEFREUNDE*, die als Anlagen 1 und 2 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
2. Gemäß § 18 Abs. 6 iVm § 111 TKG werden die *Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst TELEFREUNDE*, die als Anlage 3 einen integrierenden Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bilden, genehmigt.
3. Für diesen Bescheid sind gemäß Punkt E Z 7 des 2. Abschnittes der Telekommunikationsgebührenverordnung, BGBl II Nr. 29/1998, S 675,– (EUR 49,05) an Gebühren binnen zwei Wochen ab Zustellung zu entrichten.

## **II. Begründung**

### **1 Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 02.12.1999 beantragte die Telekom Austria AG die Genehmigung der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für den Telekommunikationsdienst TELEFREUNDE*, der *Leistungsbeschreibung für den Telekommunikationsdienst TELEFREUNDE* und der *Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst TELEFREUNDE*.

### **2 Genehmigung der Geschäftsbedingungen**

Die beantragten AGB und Leistungsbeschreibungen wurden gemäß § 18 Abs. 4 TKG geprüft. Anders als beim Widerspruch gegen Geschäftsbedingungen in § 18 Abs. 4 letzter Satz TKG ist bei der Genehmigung von Geschäftsbedingungen nicht nur auf das TKG, die auf Grund des TKG erlassenen Verordnungen und die relevanten Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften abzustellen, sondern auf die Gesamtrechtsordnung. Da die beantragten Geschäftsbedingungen nicht im Widerspruch zu diesem Prüfungsmaßstab stehen, waren die *Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Telekom Austria für den Telekommunikationsdienst TELEFREUNDE* und die *Leistungsbeschreibung für den Telekommunikationsdienst TELEFREUNDE* zu genehmigen (Spruchpunkt 1).

Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

### **3 Genehmigung der Entgeltbestimmungen**

Gemäß § 18 Abs. 6 TKG sind genehmigungspflichtige Entgelte „unter Bedachtnahme auf die jeweils zugrundeliegenden Kosten, die zu erfüllenden Aufgaben und die Ertragslage festzulegen. Innerhalb einer Gebührenzone müssen die Entgelte einheitlich sein. Rabattregelungen bleiben davon unberührt. Eine Quersubventionierung zwischen einzelnen Gebührenzonen ist unzulässig.“ Diese Bestimmung enthält mehrere unbestimmte Gesetzesbegriffe, die entsprechend den europarechtlichen Vorgaben und den Zielsetzungen des TKG (insbesondere § 1 und § 32 TKG) und gemäß der Telekom – Tarifgestaltungsverordnung auszulegen sind. Im einzelnen wird auf die Ausführungen in Punkt 5.1 des Bescheides G 11/99 vom 29.06.1999 verwiesen.

Der beantragte Tarif sieht ein gegenüber dem Standardtarif um ATS 24,- (inkl. USt.) erhöhtes Grundentgelt vor. Im Punkt 5.3.2 des Bescheides G 11/99 wurde festgestellt, dass die zur Zeit verrechneten Grundentgelte den tatsächlichen Kosten des Zugangsnetzes entsprechen, eine signifikante Kostenüberdeckung liegt nicht vor. Das Angebot TELEFREUNDE ist kostenmäßig nur für eine eingeschränkte Zielgruppe sinnvoll. Eine beachtenswerte Änderung der Kostenüberdeckung gemittelt über alle Anschlussteilnehmer ist daher nicht zu erwarten.

Bei den Verbindungsentgelten des Tarifmodells TELEFREUNDE kommen für die 3 frei wählbaren nationalen geographischen Rufnummern und 2

Rufnummern zu Mobilnetzen der Geschäftstarif 2 gemäß den Engeltbestimmungen Fernsprechanchluss zur Anwendung. Dieser wurde bereits im Verfahren G11/99 auf seine Kostenorientiertheit hin überprüft.

Die *Entgeltbestimmungen für den Telekommunikationsdienst TELEFREUNDE* waren daher zu genehmigen (Spruchpunkt 2).

Da antragsgemäß entschieden wurde, konnte eine weitere Begründung gemäß § 58 Abs. 2 AVG entfallen.

## **4 Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht (Spruchpunkt 3) gründet sich auf die Telekommunikationsgebührenverordnung.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gemäß § 115 Abs.2 TKG kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

## **IV. Hinweise**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und auch an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden (VfGH 24.02.1999, B 1625/98 u. a. und 28.09.1999, B 1163/99 u. a., vgl. aber den Beschluss des VwGH vom 24.11.1999, 99/03/0071, mit dem die Frage der Zulässigkeit der Anrufung des VwGH dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit dem Ersuchen um Vorabentscheidung gemäß Art. 234 EG vorgelegt wurde) Dabei ist eine Eingabegebühr von jeweils S 2.500,- zu entrichten. Die Beschwerde muß von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 20.12.1999

Der Vorsitzende  
Dr. Eckhard Hermann